



**Merkblatt zur Vergabe von Leistungen bei Zuwendungen
unter 100.000 Euro (Stand 26.07.2018)**

Als Zuwendungsempfänger sind Sie bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie von freiberuflichen Leistungen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) an die Einhaltung der Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens gebunden. Es sind die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz und der Gleichbehandlung sowie insbesondere der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zu berücksichtigen.

1. Gelten für Sie die ANBest-P, müssen Sie bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen nachfolgende Vorgaben beachten:

- a. Leistungen mit einem geschätzten Netto-Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von **bis zu 1.000 Euro** können Sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vergeben.
- b. Wenn der geschätzte Netto-Auftragswert bei **mindestens 1.000 Euro** liegt, haben Sie grundsätzlich mindestens drei schriftliche Angebote einzuholen.

Bei der Schätzung des Auftragswerts ist in der Regel eine Vertragslaufzeit von vier Jahren zugrunde zu legen, es sei denn, es handelt sich um einen festdefinierten Leistungszeitraum. Die Teilung des Auftrages in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, einen der vorgenannten Auftragswerte zu unterschreiten.

Das Ergebnis der Preisabfragen/Angebotseinholung ist ab einem Netto-Auftragswert von 1.000,01 Euro stets zu dokumentieren. Falls keine Preiseermittlung bei mindestens drei Unternehmen möglich ist bzw. nicht mindestens drei schriftliche Angebote eingeholt werden können, ist dies zu begründen und aktenkundig zu machen.

Sämtliche Unterlagen, die für die Beurteilung der Auftragseinholung relevant sind, sind aufzubewahren. Anhand dieser Unterlagen muss sich die Auftragseinholung lückenlos nachvollziehen lassen – von den Vorüberlegungen, eine bestimmte Leistung einzukaufen, über die Preiseermittlung/Angebotseinholung und -bewertung bis zur letztendlichen Auftragsvergabe. Haushalts- bzw. zuwendungsrechtliche Aufbewahrungsfristen sind zu beachten.

Diese Vorgaben sollen sicherstellen, dass bei der öffentlichen Auftragsvergabe immer das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag erhält. Das bedeutet nicht, dass das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis automatisch das wirtschaftlichste ist. Vielmehr kommt es bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots darauf an, das optimale Preis-Leistungsverhältnis unter Beachtung der vorher festgelegten Auswahlkriterien (Preis, Qualität, Konzept u.a.m.) und deren Gewichtung festzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Eignungsgesichtspunkte (Vorerfahrungen, Referenzen u.ä.) in die Angebotswertung nicht einbezogen werden dürfen.

Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen ist durch vertragliche Gestaltung sicherzustellen, dass sich die Auftragnehmer verpflichten, den Projektträgern die erforderlichen Informationen über die als Aufträge vergebene Tätigkeit zu liefern.

2. Soweit Sie als Gebietskörperschaft eine Zuwendung erhalten und der Netto-Auftragswert **nicht über 221.000 Euro** liegt, sind gemäß Nr. 3 ANBest-Gk die einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Gebietskörperschaft und die darin enthaltenen Vergabegrundsätze einzuhalten. Daraus können sich über die in Ziffer 1 dieses Merkblattes hinausgehende Anforderungen ergeben, die Sie in jedem Fall zu erfüllen haben.

3. Nähere Auskünfte, insbesondere auch zu den Anforderungen an eine Ausschreibung, erteilt die Zentrale Vergabestelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA).

Die Kontaktdaten sind:

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Zentrale Vergabestelle
Von-Gablenz-Str. 2 – 6
50679 Köln
E-Mail: zentrale-beschaffung@bafza.bund.de
Tel.: 0221 3673 4267
Fax: 0221 3673 4664